

1. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 1.1 Vorübergehende Stilllegungen werden entsprechend Angebot abgerechnet. Dauerhafte Netztrennungen erfolgen ohne Abrechnung.
- 1.2 Bei Kündigung des Netzanschlussvertrages ohne Netztrennung behalten wir uns vor 120,00 €/Jahr
- 1.3 Standard-Gasnetzanschlüsse werden mit 864,00 € zzgl. Tiefbau berechnet.

2. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 2.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt ohne Abrechnung.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Anlage ein pauschales Entgelt. Das Entgelt entspricht: 32,40 €.

3. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

- 3.1 Jede Unterbrechung wird mit einem Betrag von 32,40 €/St.* in Rechnung gestellt.
- 3.2 Jede Wiederherstellung wird mit einem Betrag von 64,80 €/St. in Rechnung gestellt.

4. Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV

- 4.1 Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV sind nach Aufwand zu tragen

5. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 5.1 Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 3,00 €* in Rechnung stellen.

Alle genannten Preise sind Nettopreise.

* gekennzeichnete Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.